

Ehrenverfahren

1. Der Beurteilung nach der Ehrenordnung des BFSI unterliegen:
 - a) Klagen gemäß § 11 a und b der Satzung,
 - b) die Fälle, in denen die Mitglieder zum Schutz ihrer eigenen Ehre ein Verfahren gegen sich selbst beantragen,
 - c) Klagen bei Verstoß gegen die Berufsgrundsätze,
 - d) alle Fälle, die besonders im § 12 der Ehrenordnung aufgeführt sind.
2. Die Entscheidungen des Ehrenrates lauten auf
 - a) Freispruch,
 - b) Verweis,
 - c) Buße bis zu 150 €,
 - d) Entziehung der verwalteten Ämter,
 - e) Ausschließung aus dem Verband.
3. Ein Verfahren kann durch Vergleich enden.
4. Jede Entscheidung kann auch mit einer Androhung der Punkte 2a bis 2e verbunden werden. Desgleichen können in einer Entscheidung die Punkte 2b bis 2d teilweise oder ganz nebeneinander verhängt werden.
5. Zuständig für die Durchführung des Ehrenverfahrens sind
 - a) der Ehrenrat des Vereins,
 - b) der Ehrenausschuss als letzte Instanz.
6. Der Ehrenrat wird gebildet aus dem Ehrenobmann oder dessen Stellvertreter und zwei ordentlichen Mitgliedern als Beirat, wobei das eine Beiratsmitglied der Kläger und das andere Beiratsmitglied der Betroffene wählt.
7.
 - a) Den Obmann und dessen Stellvertreter wählt die Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Der Obmann und der Stellvertreter dürfen nicht der selben Landesgruppe angehören.
 - b) Die Einberufung des Ehrenamtes erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
8. Der Ehrenausschuss wird gebildet aus
 - a) 5 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und 4 Beiräten.
 - b) Den Vorsitzenden und zwei Beiräte sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und ein stellvertretendes Beiratsmitglied wählt die Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren; zwei weitere Beiräte werden wie beim Ehrenrat von Fall zu Fall gewählt.
 - c) Die Einberufung des Ehrenausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
9. Die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder des BFSI sind verpflichtet, das Amt eines Beisitzers zu übernehmen und den Ladungen des Ehrenamtes und des Ehrenausschusses Folge zu leisten. Unentschuldigtes Fehlen ist als vereinsschädigend anzusehen.
10. Der Vorstand kann im Fall eines solchen Verstoßes dem geladenen, aber nicht erschienenen Mitglied die entstandenen Kosten auferlegen.
11. Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Ehrenrates oder Ehrenausschusses:
 - a) Bei der Entscheidung in einem Ehrengerichtsverfahren darf niemand im Ehrenrat oder im Ehrenausschuss mitwirken, der im Sinne der Straf- und Zivilprozessordnung als befangen gilt.
 - b) Wer im Ehrenrat mitgewirkt hat, kann nicht mehr in der gleichen Sache im Ehrenausschuss tätig werden.
 - c) Gelten der Obmann oder der Vorsitzende als befangen, so treten an ihre Stelle die Stellvertreter. Die Vertretung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Obmann oder der Vorsitzende der Landesgruppe des Beteiligten angehören.
Ist auch der Vertreter befangen, wählt der Vorstand einen "Ersatz-Obmann" bzw. einen "Ersatz-Vorsitzenden", der nur in dieser Sache tätig wird.
12. Der Ehrenrat tritt in folgenden Fällen zusammen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Berufsgrundsätze, die Standesehre, gegen Beschlüsse oder Bestrebungen des Verbandes oder allgemein gegen die guten Sitten verstoßen hat,
 - b) auf Antrag eines Vereinsmitglieds für die Vermittlung oder anderweitige Erledigung in Ehrensachen oder berufliche Meinungsverschiedenheiten, wenn der Ehrenrat einen solchen Antrag annimmt,
 - c) wenn feststeht, dass in der gleichen Angelegenheit kein Verfahren vor einem ordentlichen oder Schiedsgericht schwebt.
13. Die Parteien unterwerfen sich mit Eintritt in den BFSI dem Ehrenverfahren in allen Punkten und damit auch dem Spruch der Entscheidungsgremien. Sie verzichten unwiderruflich auf jede zivil- und strafgerichtliche Forderung diesen Gremien

Ehrenverfahren

- und dem BFSI gegenüber, desgleichen gegenüber jedem einzelnen Mitglied.
14. Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat ist an den Obmann des Ehrenrates zu richten. Er muss in allen Fällen enthalten:
 - a) die Darlegung aller Gründe des Antrages mit Angabe der Beweismittel,
 - b) die Erklärung, dass der Antragsteller für die Kosten des Verfahrens eintritt,
 - c) den Nachweis, dass er an den Schatzmeister des Verbandes den Betrag von 150 € als Vorauszahlung geleistet hat.
 15. Die Beschuldigungspunkte müssen dem Beschuldigten rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor der Verhandlung durch den Ehrenobmann zugestellt werden.
 16. Kostenentscheidung:
 - a) Der Ehrenrat bestimmt, je nach Ausgang des Verfahrens, welche Partei die entstandenen Kosten zu tragen hat. Die Kosten können auch auf beide Parteien verteilt werden.
 - b) Der Ehrenrat bestimmt ferner, ob und in welcher Form und auf wessen Kosten sein Entscheid durch den Vorsitzenden zu veröffentlichen ist, sobald der Entscheid rechtskräftig ist.
 17. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Die Akten verbleiben nach Abschluss des Verfahrens in der Bundesgeschäftsstelle.
 18. Der Ehrenrat berät geheim über den zu fällenden Spruch. Die Teilnehmer an dieser Beratung sind verpflichtet, über den Inhalt dieser Beratung absolutes Stillschweigen zu wahren.
 19. In der Hauptverhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergibt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von den Beisitzern zu unterschreiben, nachdem sie nach Schluss der Verhandlung vorgelesen und genehmigt worden ist.
 20. Ein Beisitzer wird als Schriftführer bestimmt.
 21. Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Beschuldigten stattfinden, sofern er zu ihr ordnungsgemäß mit Zustellurkunde geladen ist. In der Ladung ist auf die Möglichkeit der Verhandlung in seiner Abwesenheit hinzuweisen.
 22. Die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten ist auch dann möglich, wenn sich dieser im Ausland befindet oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten unter der Verwarnung anordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zugelassen werde.
 23. Der Beschuldigte kann sich durch ein Mitglied des BFSI vertreten lassen. Das entbindet ihn nicht von seiner Anwesenheit bei der Verhandlung.
 24. Auch der Kläger und evtl. Zeugen sind zum Termin zu laden, wenn der Obmann dies für erforderlich hält.
 25. Die an Ehrenverfahren beteiligten Personen können Beweisanträge und Zeugen stellen. Jeweils der Antragsteller hat hierfür die erforderlichen Kostenvorschüsse an die Kasse des BFSI zu leisten, nachdem der Vorsitzende des Ehrenrates diese Vorschüsse angefordert hat.
 26. Wird das Verfahren durch strafrechtlich verfolgte Handlungen oder privatrechtliche Streitigkeiten berührt, die nur durch die bürgerlichen Gerichte geklärt und entschieden werden können, so kann das Verfahren jederzeit durch Verfügung des Vorsitzenden des Ehrenrates ausgesetzt werden, bis eine Klärung oder Entscheidung durch das ordentliche Gericht erfolgt ist.
 27. Dem Beschuldigten kann unter Einräumung einer angemessenen Frist aufgegeben werden, die zur Einleitung eines solchen für erforderlich erachteten Verfahrens nötigen Maßnahmen zu treffen und den Ehrenrat über dessen Fortgang auf dem laufenden zu halten.
 28. Lässt sich ein Verfahren in einem Termin nicht zu Ende führen, so hat der nächste Termin möglichst innerhalb von 14 Tagen stattzufinden. Zu dieser Fortführung des Termins können alle beteiligten Personen auch mündlich geladen werden.
 29. Der Gang der Hauptverhandlung vor dem Ehrenrat soll im allgemeinen folgender sein (Abweichungen sind zulässig):
 - a) Eröffnung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates,
 - b) Berichterstattung durch denselben,
 - c) Vernehmung der Beschuldigten in Abwesenheit der Zeugen,

Ehrenverfahren

- d) Vernehmung der Zeugen und evtl. Sachverständigen einzeln oder nacheinander,
 - e) der Sachverständige kann während der gesamten Verhandlung zugegen sein, falls der Vorsitzende des Ehrenrats dies für richtig hält,
 - f) evtl. Stellungnahme des Vorsitzenden der Landesgruppe des Beschuldigten oder seines schriftlich bevollmächtigten Vertreters (soweit der Ehrenrat dieses für erforderlich hält); die Parteien können hierzu Anträge stellen,
 - g) zusammenfassende Darlegungen des oder der Antragsteller,
 - h) letzte Ausführungen des Beschuldigten,
 - i) geheime Beratung des Ehrenrates,
 - j) Verkündung der Entscheidung oder Ankündigung einer späteren Entscheidung.
30. Alle Entscheidungen des Ehrenrates müssen mit Stimmenmehrheit gefasst sein. Stimmenthaltung gibt es nicht.
31. Die Entscheidung hat die Namen des mitwirkenden Obmannes, der Beisitzer, ferner den Tag der Verhandlung, den Ort der Verhandlung, die genaue Bezeichnung der Sache und die Angabe der Zulässigkeit eines Rechtsmittels zu enthalten. Ferner ist ein Kostenbeschluss und eine Begründung der Entscheidung beizufügen. Sie ist von dem Obmann und von seinen Beisitzern zu unterschreiben und allen am Verfahren Beteiligten mündlich oder schriftlich zu verkünden.
32. Die Ausfertigung der Entscheidung und ihre Zustellung obliegt dem Obmann des Ehrenrates. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
33. Die Entscheidung erlangt Verbindlichkeit 28 Tage nach dem Postdatum der Absendung des eingeschriebenen Briefes an die Parteien.
34. Gegen den Entscheid des Ehrenrates kann über den Vorsitzenden des BFSI innerhalb von 28 Tagen nach Absendung des Entscheides von beiden Parteien beim Vorsitzenden des Ehrenausschusses des BFSI Rechtsmittel eingelegt werden.
35. Das Rechtsmittel ist zu begründen. Es ist eine Erklärung beizufügen, dass der Antragsteller für die Kosten des Verfahrens eintritt und eine Vorauszahlung in Höhe von 250 € an den Schatzmeister des Vereins geleistet hat.
36. Sind Form und Frist eingehalten, was der Vorsitzenden des BFSI bestätigt, so übergibt der Vorsitzenden die Unterlagen an den Vorsitzenden des Ehrenausschusses.
37. Der Ehrenausschuss befindet lediglich darüber, ob das bisherige Verfahren an wesentlichen Verstößen gegen die Verfahrensordnung leidet oder ob die Entscheidung des Ehrenrates inhaltlich einen Verstoß gegen die Satzung oder die Aufklärungspflicht im Rahmen gestellter Anträge darstellt. Der Ehrenausschuss ist an die sachlichen Feststellungen des Ehrenrates gebunden, nicht an dessen Schlussfolgerungen. Neue Tatsachen und Beweismittel können in dieser Instanz nicht vorgetragen bzw. beantragt werden.
38. Der Ehrenausschuss kann lediglich die Entscheidung des Ehrenrates aufheben und entweder den Beschuldigten freisprechen oder die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Ehrenrat zurückverweisen.
39. Auch alle Mitglieder des Ehrenausschusses sind zu absolutem Stillschweigen verpflichtet (siehe die Vorschriften für den Ehrenausschuss).
40. Zur Sitzung des Ehrenausschusses brauchen nur die Parteien und deren Vertreter geladen werden. In dieser Hinsicht gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie beim Ehrenrat.
41. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens findet statt, wenn von dem Verurteilten, dem Antragsteller oder von dem Vorsitzenden der zuständigen Landesgruppe neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden, die sie in den früheren Verfahren nicht gekannt hatten oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnten.
42. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich an den Obmann des Ehrenrates zu richten. Er ist eingehend zu begründen.
43. Der Obmann des Ehrenrates entscheidet endgültig darüber, ob dem Antrag stattzugeben ist. Wird der Antrag als begründet erachtet, so erfolgt Wiederaufnahme des Verfahrens.
44. Dieses wieder aufgenommene Verfahren muss jedoch vor dem Ehrenrat in anderer Besetzung durchgeführt werden. Für diesen Fall wählt der Vorstand neue Mitglieder des Ehrenrates. Deren Tätigkeit ist mit dem Abschluss der Sache beendet.

Ehrenverfahren

45. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat bzw. dem Ehrenausschuss werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen berechnet.
46. Die Auslagen und sonstigen Kosten werden vom Vorsitzenden der Ehreninstanz festgestellt. Der Schatzmeister des BFSI, der die Vorschüsse treuhänderisch verwaltet, zahlt den Betrag aus, rechnet die Vorschüsse ab, zahlt zuviel geleistete Beiträge zurück oder treibt den Fehlbetrag ein.
47. Jede Ehreninstanz hat die Höhe der Kosten des Verfahrens festzustellen und zu bestimmen, wer die Kosten zu tragen hat. Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Antragsteller die Kosten. Ist der Antragsteller der Vorstand des BFSI, so trägt die Kosten der Verein. Ist der Antragsteller eine Gruppe von Mitgliedern, so tragen die Mitglieder dieser Gruppe die Kosten als Gesamtschuldner.
48. Haben die Parteien Rechtsbeistände in Anspruch genommen, so zahlen sie in jedem Fall die Kosten ihrer Rechtsbeistände selbst.
49. Die von den Parteien evtl. konsultierten Rechtsbeistände können in den Verhandlungen des Ehrenverfahrens nur auftreten, wenn der Ehrenrat oder der Ehrenausschuss zustimmen.
50. Diese Ehrenordnung ist als Anlage Bestandteil der Satzung.